Aufgrund ständiger Beschwerden von Bürgern veröffentlicht die Stadt Eltmann eine Kurzinformation zur Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BlmSchV)

Wir fordern Sie auf, diese dringend zum Wohle aller Bürger einzuhalten!

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Kleinsiedlungsgebieten dürfen im Freien

- a) **folgende Geräte** an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr **nicht betrieben werden**:
 - Rasenmäher (unabhängig, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird oder ob der Rasenmäher als besonders lärmarm gilt bzw. mit dem Umweltzeichen versehen ist)
 - Heckenscheren
 - tragbare Motorkettensägen
 - Beton- und Mörtelmischer
 - Bohrgeräte
 - Heckenscheren
 - Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (Antrieb jeweils mit Elektromotor)
 - Vertikutierer
 - Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler)
 - Freischneider mit EG-Umweltzeichen
 - **Grastrimmer/Graskantenschneider** (Antrieb mit Verbrennungsmotor) mit EG-Umweltzeichen
 - Laubbläser mit EG-Umweltzeichen
 - Laubsammler mit EG-Umweltzeichen
- b) **folgende Geräte** an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen von 07:00 bis 09:00 Uhr, von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr **nicht betrieben werden**:
 - Freischneider ohne EG-Umweltzeichen
 - **Grastrimmer/Graskantenschneider** (Antrieb mit Verbrennungsmotor) ohne EG-Umweltzeichen
 - Laubbläser ohne EG-Umweltzeichen
 - Laubsammler ohne EG-Umweltzeichen

Desweiteren ist es von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr grundsätzlich verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.